

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der  
Technischen Universität Hamburg für den  
Masterstudiengang „Verfahrenstechnik“  
(FSPO-VTMS)**

Stand: 25. Juli 2018

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. August 2018 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Juli 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Verfahrenstechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Zuständigkeiten .....	2
§ 3	Akademischer Grad .....	2
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen .....	3
§ 5	Studienarbeit .....	3
§ 6	Inkrafttreten .....	3

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Verfahrenstechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich  
Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.
- (3) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik benannt.

### § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

## **§ 4 Prüfungen und Studienleistungen**

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

## **§ 5 Studienarbeit**

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 6 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-VTMS vom 22. Oktober 2014.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Verfahrenstechnik“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

25. Juli 2018

Technische Universität Hamburg